

903. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 903, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1032
VERLÄNGERUNG DER BESTELLUNG DES
EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf die Finanzvorschrift 8.01 vom 27. Juni 1996 (DOC.PC/1/96) betreffend den externen Rechnungsprüfer der OSZE und insbesondere die Bestimmung, dass „die Bestellung normalerweise für drei Jahre erfolgt, sofern der Ständige Rat nichts anderes beschließt“,

davon ausgehend, dass es keine Überschneidung zwischen der Amtszeit eines externen Rechnungsprüfers der OSZE und derjenigen des den Amtierenden Vorsitz ausübenden Teilnehmerstaats, der den externen Rechnungsprüfer vorgeschlagen hat, geben sollte,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 935 des Ständigen Rates vom 15. April 2010 über die Verlängerung der Bestellung des derzeitigen externen Prüfers, des Rechnungshofs der Ukraine, für weitere zwei Jahre bis 30. April 2012,

unter Berücksichtigung der vom Vorsitz laut CIO.GAL/10/12 vom 27. Januar 2012 ergangenen Einladung zur Nominierung von Kandidaten und des Vorschlags der Delegation der Ukraine laut PC.ACMF/3/12 vom 18. Januar 2012, die Amtszeit des derzeitigen externen Rechnungsprüfers um ein weiteres Jahr zu verlängern –

beschließt, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, die Bestellung des Rechnungshofs der Ukraine zum externen Rechnungsprüfer der OSZE um ein weiteres Jahr bis 30. April 2013 zu verlängern.